AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 8. Dezember 2016 Jahrgang 2016, Nr. 35

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

309 Satzung für die Mühlenkreiskliniken - AöR - 303
310 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Löhne durch die Stadt Bad Oeynhausen 307
311 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Vlotho durch die Stadt Bad Oeynhausen 308
312 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke 310
313 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke 311
314 Planfeststellung für die Erweiterung des Kiesabbaus, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers, durch die Firma Kiesgruben GmbH Ovenstädt 313
315 Öffentliche Zustellung eines Bescheides 314
316 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 314
317 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 314
318 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 314

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

319 18. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 14.12.2016 314
320 Unterrichtung über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Stadt Bad Oeynhausen 316
321 Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Löhne durch die Stadt Bad Oeynhausen 316
322 Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Vlotho durch die Stadt Bad Oeynhausen 316
323 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen 317
324 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen 318
325 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 22.11.2016 319
326 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ der Stadt Petershagen 326
327 Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Raderhorst der Stadt Petershagen 328
328 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ der Stadt Petershagen 329
329 20. Änderungssatzung vom 22.11.2016 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995 330
330 Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Veltheim in der Stadt Porta Westfalica 331
331 Einziehung einer Straßenfläche in der Gemarkung Holzhausen I in der Stadt Porta Westfalica 331
332 Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Lohfeld in der Stadt Porta Westfalica 332

C. Sonstige Bekanntmachungen

333 Pflegeaufforderung der Friedhofsverwaltung Bad Oeynhausen für Friedhöfe in Lohfeld und Hausberge 332
334 Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim 333
335 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) am 19.12.2016 333
336 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Mühlenkreiskliniken (AöR) für das Johannes Wesling Klinikum Minden und die Krankenhäuser Lübbecke-Rahden und Bad Oeynhausen des Wirtschaftsjahres 2015 sowie Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG betreffend die Mühlenkreiskliniken 334
337 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 356
338 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 356

309

Bekanntmachung
Satzung für die Mühlenkreiskliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.10.2016, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die „Mühlenkreiskliniken“ sind eine selbständige Einrichtung des Kreises Minden-Lübbecke in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Die Anstalt führt den Namen „Mühlenkreiskliniken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Minden.

§ 2
Aufgaben der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist es, der Bevölkerung die stationäre und ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, die den modernen Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft genügt.
(2) Derzeit betreibt die Anstalt das Johannes Wesling Klinikum in Minden sowie die Krankenhäuser Bad Oeynhausen und Lübbecke-Rahden. Diese werden nach Maßgabe der §§ 7a und 7b dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) geführt.
(3) In den von der Anstalt betriebenen Krankenhäusern werden durch ärztliche und pflegerische Leistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patienten/innen untergebracht und verpflegt.
(4) Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung dies erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patienten/innen in den Krankenhäusern ambulant untersucht und behandelt.
(5) Zu den weiteren Aufgaben der Anstalt gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nehmen die Krankenhäuser der Anstalt an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Sie unterstützen die universitäre Forschung und Lehre in der Medizin. Diese Aufgabe wird insbesondere durch Kooperationen mit Universitäten und deren medizinischen Fakultäten gefördert.
(6) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahen Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten/innen und den Krankenhäusern der Anstalt sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.
(7) Der Erhalt aller Krankenhäuser der Anstalt und ihrer Funktionsfähigkeit bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist erklärtes Ziel der Anstalt.
(8) Die Anstalt kann ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen. In diesem Rahmen kann die Anstalt insbesondere auch Geschäftsbesorgungsverträge abschließen, Hilfspersonen entgeltlich und unentgeltlich einsetzen, eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an anderen Rechtsträgern ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Von der Haftungsbeschränkung kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.
(9) Die Anstalt ist nach § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 3 GO berechtigt, Satzungen zu erlassen, soweit der Kreis ihr das Recht hierzu einräumt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.
(3) Der Kreis Minden-Lübbecke als Gewährträger der Anstalt erhält keine Gewinne und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.
(4) Die Anstalt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 5.000.000,-- € (in Worten: fünf Millionen Euro)
(2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Minden-Lübbecke im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO).

§ 5
Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt sind:
a) der Vorstand
b) der Verwaltungsrat.
(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.
(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO Abs. 2 i.V.m. § 31 GO gelten entsprechend.

§ 6
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und einem/er stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Die Gesamtleitung der Anstalt obliegt dem Vorsitzenden. Näheres, auch über die Abgrenzung von Geschäftsbereichen, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt befugt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.
(4) Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel der Anstalt zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet. § 21 KUV bleibt unberührt.
(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle des Vorstandes die Geschäftsordnung zu erlassen oder zu ändern.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
a) die Koordination der Einrichtungen der Anstalt;
b) die Abstimmung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
c) die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Arbeitsteilung;
d) die Festsetzung der Vertragsbedingungen der Krankenhäuser der Anstalt für die stationäre und ambulante Behandlung;
e) alle Personalangelegenheiten der Anstalt. Bei der Berufung bzw. Bestellung der Chefärzte/innen sowie der/des leitenden Apothekers/in ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Bei der Berufung und Bestellung und sonstigen Personalangelegenheiten der Geschäftsführer/innen der einzelnen Krankenhäuser ist ebenfalls Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.
(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Anstalt.

§ 7a
Bildung von Betriebsleitungen

(1) Es werden drei Betriebsleitungen gebildet, eine für das Johannes Wesling Klinikum Minden, eine weitere für das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und eine für das Krankenhaus Bad Oeynhausen.
(2) Der jeweiligen Betriebsleitung gehören an:
a) der/die Geschäftsführer/in
b) der/die ärztliche Direktor/in
c) die Pflegedienstleitung
Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an einer Sitzung der Betriebsleitung teilzunehmen.
(3) Der/die ärztliche Direktor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch den Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
(4) Die Betriebsleitungen treten nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 b
Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet das Krankenhaus selbständig soweit nicht durch das kommunale Verfassungsrecht, das KHG NW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Betriebsleitung.
(2) Einzelheiten der Aufgaben und Geschäftsverteilung regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
(3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 8
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie der/des persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreters sind die übrigen stellvertretenden Mitglieder aus den jeweiligen Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die/der Landrätin/Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden.
(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der kommunalen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. § 114a Abs. 8 GO bleibt unberührt.
(5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt entsprechend den Regelungen und der Höhe in vergleichbaren Kommunalen Krankenhäusern durch Beschluss des Verwaltungsrates.

§ 9
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.
(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Personalangelegenheiten über
a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die vertraglichen Regelungen ihres Dienstverhältnisses;
b) die Entlastung des Vorstandes;
c) die Genehmigung von Verträgen der Anstalt mit Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9) sowie der Betriebssatzung für die Krankenhäuser der Anstalt,
b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
c) den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie über die Genehmigung, den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 6 Abs. 6);
d) über die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes;
f) über die Bestellung des Abschlussprüfers;
g) über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
h) über die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie über solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen;
i) die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlass von Forderungen von mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall;
j) Grundsatzbeschlüsse über Planungsvorhaben und Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Anlagegütern bei einer Auftragshöhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall.
(4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über
a) die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte;
b) die substanzielle Änderung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
c) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Kliniken und ihre Ausrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
(5) Weitere Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Anstalt gehören, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
(6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten im Einzelfall oder allgemein seiner Zustimmung bedürfen.
(7) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Kreistags bei
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9);
- Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 9 Abs. 3 Buchst. b).

Hiervon unberührt bleiben die Weisungsbefugnisse des Kreistages gem. § 113 Abs. 1 GO i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO.
(8) Für die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte und den Umgang mit Verlusten ist die Zustimmung des Kreistags erforderlich.
(9) Auf Verlangen des Kreistages hat der Verwaltungsrat diesen über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren, soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter entgegenstehen.
(10) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreistag, sofern nach Mitteilung des Vorstandes (§ 21 Abs. 2 KUV) bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben.

§ 10
Das Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzende/n beantragt.
(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 114a Abs.7 S.4 GO bleibt unberührt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats gemeinsam mit einem weiteren Mitglied einen Dringlichkeitsbeschluss fassen, der in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
(4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 114a Abs. 11 i.V.m. § 75 Abs. 1 GO. Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung ist anzuwenden. Soweit möglich, ist von dem Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV Gebrauch zu machen.
(2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der Anstalt**,** bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

(3) Für jedes Krankenhaus ist ein Wirtschaftsplan entsprechend Abs. 2 aufzustellen, und zwar so rechtzeitig, dass er vom Vorstand bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Anstalt berücksichtigt werden kann. Er ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist dieser unverzüglich zu ändern und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen sind die §§ 16 ff. der kommunalen Unternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NW S. 773) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

(5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Unterabschlüsse, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen und nach Feststellung durch den Verwaltungsrat zusammen mit einem Erfolgsbericht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten. § 27 KUV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich bekannt zu machen.

(7) Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke wird bei der Anstalt ein Prüfungsrecht eingeräumt. Es ist insofern unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Der Vorstand ist über alle wesentlichen Feststellungen frühzeitig zu unterrichten. Inhaltlich sind bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV zu berücksichtigen. Die Prüfung wird im Übrigen in entsprechender Anwendung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Minden-Lübbecke und der danach erlassenen Dienstanweisung, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Minden-Lübbecke und seinem Namen als Umschrift.

§ 14
Auflösung

Bei Auflösung der Mühlenkreiskliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts, fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Minden-Lübbecke - mit Ausnahme eines Betrages von 4,5 Mio. Euro, die der Stadt Bad Oeynhausen zustehen - zu. Das Vermögen ist vom Kreis Minden-Lübbecke und von der Stadt Bad Oeynhausen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Anstalt entsteht zum 01.07.2006, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Beschlüsse der Zwecksverbandsversammlungen über die Auflösung der Zweckverbände Kliniken im Mühlenkreis und Krankenhaus Bad Oeynhausen und die Genehmigung dieser Beschlüsse im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden sind.

(2) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Mühlenkreiskliniken -Anstalt öffentlichen Rechts- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 01. Dezember 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

310

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Löhne durch die Stadt Bad Oeynhausen

(Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (- GkG -))

zwischen der Stadt Löhne, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Poggemöller und den Allgemeinen Vertreter, Herrn Georg Busse, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne

- Beteiligte zu 1 –

und

der Stadt Bad Oeynhausen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Achim Wilmsmeier und den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Brand, Ostkorso 8, 32543 Bad Oeynhausen

- Beteiligte zu 2 –

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft durch die örtlichen Ordnungsbehörden geschlossen:

§ 1

Ziele und Zusammenarbeit

1. Ziel dieser Zusammenarbeit im Bereich der Rufbereitschaft ist die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz sowie aus Spezialgesetzen und –vorschriften.

2. Die Beteiligten verpflichten sich zur gegenseitigen Kooperation, um die Zielsetzung der Vereinbarung zu erfüllen.

§ 2

Mandant

1. Die Stadt Bad Oeynhausen verpflichtet sich, Aufgaben der Rufbereitschaft zur Gefahrenabwehr für die Stadt Löhne für den vertraglich festgelegten Zeitraum zu übernehmen.

2. Das Mandat beinhaltet die Ausübung von Verwaltungshandlungen in fremder Zuständigkeit und in fremdem Namen (mandatierte Aufgabenübertragung / § 23 Abs. 1, 2 Alt, Abs. 2 S. 2 GkG NRW). Die Stadt Bad Oeynhausen vertritt die abgebende Gemeinde und tritt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der aufgabenabgebenden Gemeinde auf. Die Stadt Bad Oeynhausen als beauftragte Verwaltung erhält keine eigene Zuständigkeit. Die Stadt Löhne bleibt in ihren Rechten und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt. Sie bleibt zuständig und Vollstreckungsorgan.

§ 3

Personal / Leistungen

1. Die Stadt Bad Oeynhausen stellt während der Zeit der Verfügbarkeit für die Rufbereitschaft Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen stellt zu folgenden Zeiten die Rufbereitschaft sicher:

   Mo – Mi ab 17.00 Uhr – 07.00 Uhr am Folgetag,
   Do ab 17:30 Uhr – 07:00 Uhr am Folgetag,
   Fr ab 12:30 Uhr – Mo 07.00 Uhr
   Feiertags 24 Stunden

3. Die für die Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden von der Stadt Bad Oeynhausen gestellt. Zur Organisation und Abstimmung ist ein ständiger Dialog zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Löhne erforderlich.

4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für die Aufgabenerfüllung die Arbeitszeiten nach TVÖD sowie nach der Arbeitszeitverordnung gelten.

5. Dienstort ist die Stadt Bad Oeynhausen.

6. Dienstvorgesetzter der unter § 3 Abs. 1 genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 4

Kosten / Fälligkeit

1. Die Stadt Löhne zahlt der Stadt Bad Oeynhausen eine jährliche Pauschale in Höhe von 15.000,00 € (fünfzehntausend Euro) für die Vorhaltung der Rufbereitschaft. Darin sind sämtliche Personalkosten, Personalnebenkosten, Verwaltungskosten und etwaige Fahrtkosten abgegolten. Die Pauschale ist zum 01.07. eines jeden Jahres in voller Höhe fällig. Die Anpassung dieser Pauschale über das Jahr 2017 hinaus erfolgt auf Grundlage der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres.

2. Darüber hinaus werden vierteljährlich die Arbeitgeberpersonalaufwendungen in Rechnung gestellt, die bei der Durchführung von Einsätzen anfallen.

3. Die sächlichen Kosten im Rahmen von Einsätzen für die Aufgabenwahrnehmung trägt die Stadt Löhne selbst.

§ 5

Laufzeit

1. Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2017. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - gekündigt wird.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6

Gerichtsstand und Streitigkeiten

1. Gerichtsstand für beide Parteien ist Minden.

2. Salvatorische Klausel

   Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Löhne, den 10.11.2016	Bad Oeynhausen, den 08.11.2016
Stadt Löhne	**Stadt Bad Oeynhausen**
Bernd Poggemöller Bürgermeister	Achim Wilmsmeier Bürgermeister
Georg Busse Allgemeiner Vertreter	Peter Brand Erster Beigeordneter

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Löhne habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 16.11.2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Andreas Hilgendorf

311 Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Vlotho durch die Stadt Bad Oeynhausen

(Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (- GkG -))

zwischen der Stadt Vlotho, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rocco Wilken und den Allgemeinen Vertreter, Herrn Herbert Obernolte, Lange Straße 60, 32602 Vlotho

- Beteiligte zu 1 -

und

der Stadt Bad Oeynhausen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Achim Wilmsmeier und den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Brand, Ostkorso 8, 32543 Bad Oeynhausen

- Beteiligte zu 2 –

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft durch die örtlichen Ordnungsbehörden geschlossen:

§ 1

Ziele und Zusammenarbeit

1. Ziel dieser Zusammenarbeit im Bereich der Rufbereitschaft ist die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz sowie aus Spezialgesetzen und –vorschriften.

2. Die Beteiligten verpflichten sich zur gegenseitigen Kooperation, um die Zielsetzung der Vereinbarung zu erfüllen.

§ 2

Mandant

1. Die Stadt Bad Oeynhausen verpflichtet sich, Aufgaben der Rufbereitschaft zur Gefahrenabwehr für die Stadt Vlotho für den vertraglich festgelegten Zeitraum zu übernehmen.

2. Das Mandat beinhaltet die Ausübung von Verwaltungshandlungen in fremder Zuständigkeit und in fremdem Namen (mandatierte Aufgabenübertragung / § 23 Abs. 1, 2 Alt, Abs. 2 S. 2 GkG NRW). Die Stadt Bad Oeynhausen vertritt die abgebende Gemeinde und tritt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der aufgabenabgebenden Gemeinde auf. Die Stadt Bad Oeynhausen als beauftragte Verwaltung erhält keine eigene Zuständigkeit. Die Stadt Vlotho bleibt in ihren Rechten und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt. Sie bleibt zuständig und Vollstreckungsorgan.

§ 3

Personal / Leistungen

1. Die Stadt Bad Oeynhausen stellt während der Zeit der Verfügbarkeit für die Rufbereitschaft Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen stellt zu folgenden Zeiten die Rufbereitschaft sicher:

   Mo – Mi ab 17.00 Uhr – 07.00 Uhr am Folgetag,
   Do ab 17:30 Uhr – 07:00 Uhr am Folgetag,
   Fr ab 12:30 Uhr – Mo 07.00 Uhr
   Feiertags 24 Stunden

3. Die für die Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden von der Stadt Bad Oeynhausen gestellt. Zur Organisation und Abstimmung ist ein ständiger Dialog zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Vlotho erforderlich.

4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für die Aufgabenerfüllung die Arbeitszeiten nach TVÖD sowie nach der Arbeitszeitverordnung gelten.

5. Dienstort ist die Stadt Bad Oeynhausen.

6. Dienstvorgesetzter der unter § 3 Abs. 1 genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 4

Kosten / Fälligkeit

1. Die Stadt Vlotho zahlt der Stadt Bad Oeynhausen eine jährliche Pauschale in Höhe von 12.000,00 € (zwölftausend Euro) für die Vorhaltung der Rufbereitschaft. Darin sind sämtliche Personalkosten, Personalnebenkosten, Verwaltungskosten und etwaige Fahrtkosten abgegolten. Die Pauschale ist zum 01.07. eines jeden Jahres in voller Höhe fällig. Die Anpassung dieser Pauschale über das Jahr 2017 hinaus erfolgt auf Grundlage der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres.

2. Darüber hinaus werden vierteljährlich die Arbeitgeberpersonalaufwendungen in Rechnung gestellt, die bei der Durchführung von Einsätzen anfallen.

3. Die sächlichen Kosten im Rahmen von Einsätzen für die Aufgabenwahrnehmung trägt die Stadt Vlotho selbst.

§ 5

Laufzeit

1. Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2017. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - gekündigt wird.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6

Gerichtsstand und Streitigkeiten

1. Gerichtsstand für beide Parteien ist Minden.

2. Salvatorische Klausel

   Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Vlotho, den 14.11.2016

Stadt Vlotho

Rocco Wilken
Bürgermeister

Herbert Obernolte
Allgemeiner Vertreter

Bad Oeynhausen, den 08.11.2016

Stadt Bad Oeynhausen

Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

Peter Brand
Erster Beigeordneter

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Vlotho habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 16.11.2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Andreas Hilgendorf

312 Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 25. Oktober 2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.646/SGV NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Juni 1988 (GV NW S.250/SGV NW 74), zuletzt geändert am 21. März 2013 durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften (GV.NW. Nr. 9 vom 02.04.2013, S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2014 BGBL. I S. 212, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBI. I S. 1938 sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 30 G vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2706) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 20. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung oder privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der vom Kreis mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Kreisabfallverwertungsgesellschaft mbH Minden-Lübbecke (KAVG) erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

B e s t ä t i g u n g

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 24. Oktober 2016 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 11. November 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 11. November 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

313 Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 25. Oktober 2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen, das sind

a) die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen Kommunen und ihre Einrichtungen für die Tarifgruppen B, E, E1, E2, J und K.
b) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird für direkt ablagerbare Abfälle nach Zuweisung durch eine entsorgungspflichtige Körperschaft.
c) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall abgeliefert wird für die Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser).

Für alle anderen Benutzer werden privatrechtliche Entgelte erhoben nach Maßgabe der vom Kreis mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Kreisabfallverwertungsgesellschaft mbH Minden-Lübbecke (KAVG).

§ 4 Nr. (I) erhält folgende Fassung:

(I) Kompostierungsanlage Pohlsche Heide in Hille

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen.
Tarifgruppe B Abfälle aus der Biotonne 80,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B 80.-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	61,-- €/cbm

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,--€/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.)durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	165,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast,
je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,--€/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		165,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		60,--€/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		50,-- €/cbm

Tarifgruppe E2	34,-- €/cbm
Tarifgruppe G	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	127,-- €/cbm
Tarifgruppe K	38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

Die in der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke genannten Abfälle mit der AVV-Abfallschlüsselnummern 17 01 01 -Beton und 17 01 07 -Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, werden zusätzlich der Tarifgruppe C1 zugeordnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

B e s t ä t i g u n g

Vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 24. Oktober 2016 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 11. November 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 11. November 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

314 Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsänderungsbeschluss des Landrates vom 22.11.2016 - Az.: 68 82 02-35 - ist die Erweiterung des Kiesabbaues, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers, durch die Firma Kiesgruben GmbH Ovenstädt, Ovenstädter Str. 118, 32469 Petershagen,

auf den Grundstücken Gemarkung Ovenstädt, Flur 3, Flurstücke 6 und 11,

gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 152 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen planfestgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Verfahren nicht erhoben.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, vom 15. bis 29. Dezember 2016 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 24. November 2016
Az.: 68 82 02-35

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen, den 24. November 2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

315 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

316 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

317 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

318 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 36	Redaktionsschluss	08.12.2016	Ausgabe 15.12.2016
Nr. 37	Redaktionsschluss	21.12.2016	Ausgabe 30.12.2016
Nr. 1	Redaktionsschluss	05.01.2017	Ausgabe 12.01.2017
Nr. 2	Redaktionsschluss	19.01.2017	Ausgabe 26.01.2017

319 Bekanntmachung

Die 18. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 14.12.2016, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien

2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

3 Maßnahme 17 aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) "Mindener Straße - Nordbahn - Innenstadt", "Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Teilbereichen der Fußgängerzone"

4 ISEK Städtebauförderantrag 2017

5 Abschluss eines Erschließungsvertrages;
Erschließungsgebiet "Östl. Korbmacherstraße"

6 Radschnellweg OWL "Löhne-Bad Oeynhausen"

7 Umsetzung Klimaschutzkonzept/Teilnahme am European Energy Award: Aktualisierung 'Energiepolitisches Arbeitsprogramm'

8 Entgeltordnung für die städt. Bäder vom 24.02.2010
hier: Änderung zum 01.05.2017

9 Errichtung eines Sporthallenbades Standort Sielbad

10 Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG

11 Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Stadt Bad Oeynhausen in Bad Oeynhausen, Mindener Str. 4
(Wohncontaineranlage auf dem Mehrzweckplatz); hier Neufassung

12 Richtlinie zur Schutzzielerfüllung, Stärkung des Ehrenamtes und der Nachwuchsgewinnung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen

13 Bestellung eines Leiters und eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen

14 Einrichtung eines Mehrgenerationenhaus im südlichen Stadtgebiet

15 Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen

16 Wirtschaftsplan 2017 für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen

17 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

18 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 (01.01. - 15.11.2016)

19 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

20 Stellenplan 2017

21 Erlass der Haushaltssatzung 2017

22 Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 in der geltenden Fassung

23 Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 in der geltenden Fassung

24 Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.01.2011 in der geltenden Fassung

25 Erlass der 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.2008 in der geltenden Fassung

26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

27 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

28 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

29 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

30 Grunderwerb zur Optimierung des Abgrabungsgewässers im Bereich Lohbusch;
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in 2016 für 2017

31 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

32 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

33 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

34 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

35 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 01.12.2016

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

320 **Bekanntmachung**

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) die Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 BMG kann jeder Betroffene der Weitergabe seiner Daten

1. an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
2. an die Religionsgesellschaften im Hinblick auf die Daten der Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG)
3. an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§50 Abs. 1 BMG)
4. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder ausgewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat solange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Ein entsprechender Vordruck ist im Internetportal der Stadt Bad Oeynhausen unter www.badoeynhausen.de eingestellt.

Bad Oeynhausen, 27.10.2016

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

321 **Bekanntmachung**

der Stadt Bad Oeynhausen
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Löhne durch die Stadt Bad Oeynhausen

Auf die im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke Nr. 35 vom 08.12.2016 bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Löhne durch die Stadt Bad Oeynhausen wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Bad Oeynhausen, den 21.11.2016

Der Bürgermeister
Wilmsmeier

322 **Bekanntmachung**

der Stadt Bad Oeynhausen
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Vlotho durch die Stadt Bad Oeynhausen

Auf die im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke Nr. 35 vom 08.12.2016 bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierende Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Vlotho durch die Stadt Bad Oeynhausen wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Bad Oeynhausen, den 21.11.2016

Der Bürgermeister
Wilmsmeier

323 **Bekanntmachung**

über den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ eingegangenen Stellungnahmen keine Bedenken vorgebracht wurden.
2.
Nach Abschluss des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ umfasst die Flurstücke 744, 884, 984 und 988, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen. Der genaue Grenzverlauf des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

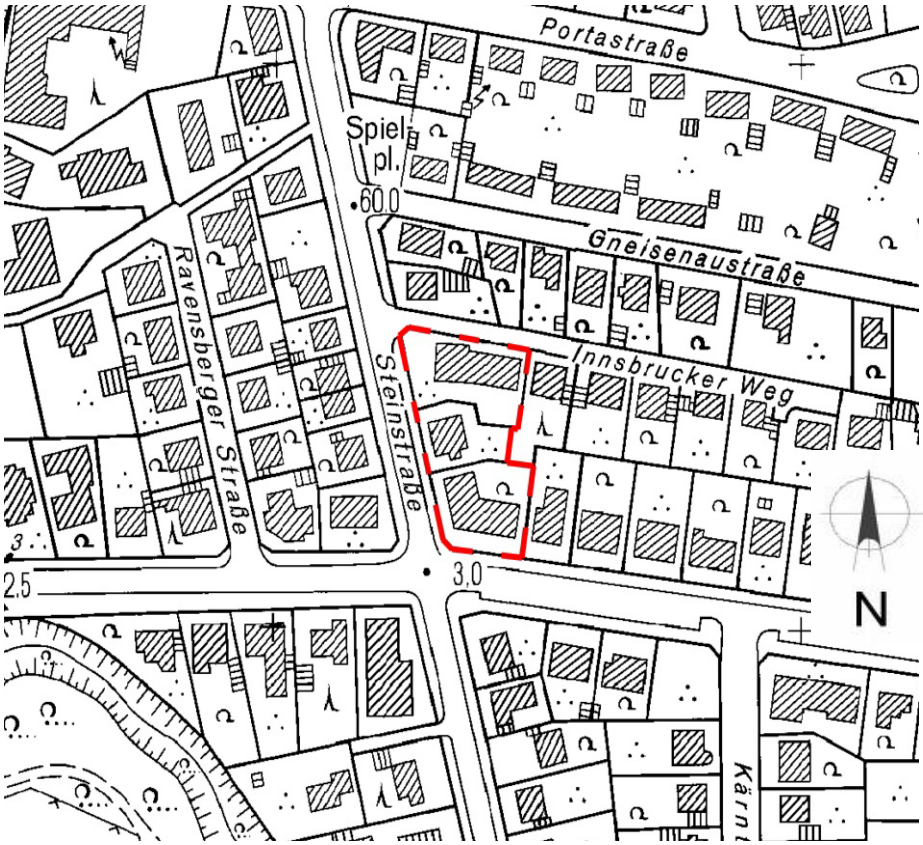

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 09.11.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2016

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

324 Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.
Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.
2.
Nach Abschluss des beschleunigten Änderungsverfahrens gemäß § 13 a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ umfasst die Flurstücke 305, 311, 312 und 310, Flur 7, Gemarkung Wulferdingsen.
Der genaue Grenzverlauf des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

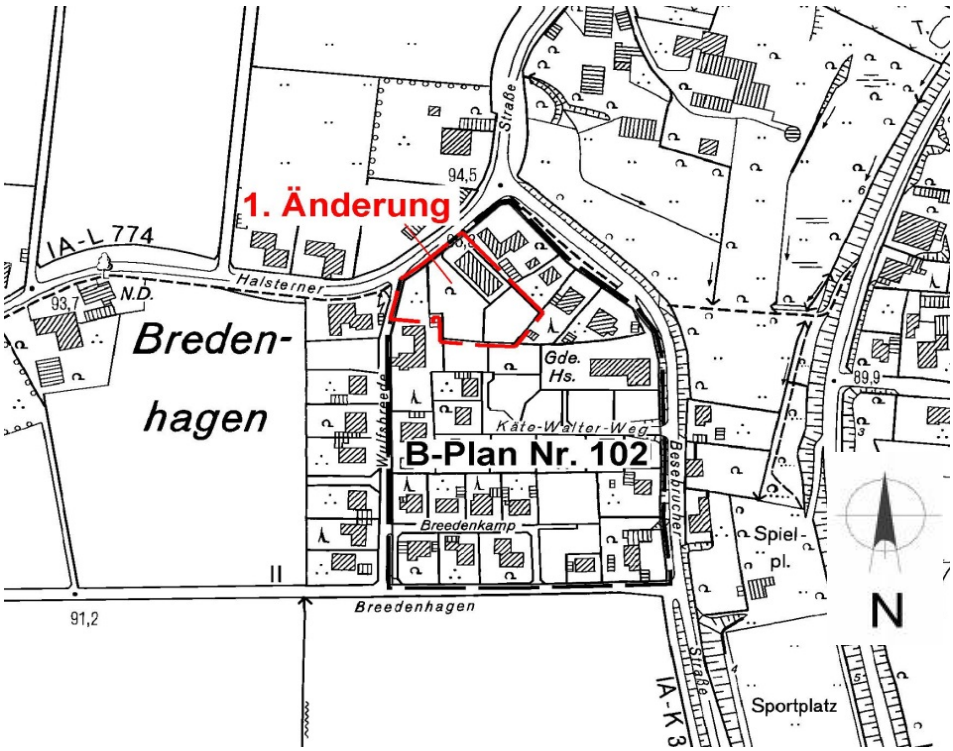

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 09.11.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2016

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

325 Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 22.11.2016[1]

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung vom 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Lübbecke betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Lübbecke erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

[1] Hinweis zum Satzungstext: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt Lübbecke kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt Lübbecke wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Lübbecke

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Lübbecke umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Minden-Lübbecke, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Lübbecke gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Bioabfall und Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Strauch-/Grün-/Baumschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lübbecke sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie alle weiteren Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Lübbecke nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-tungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Entscheidung darüber, welche Abfälle aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen sind, trifft die Stadt Lübbecke im Einzelfall.
3. Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung geführten Liste (Positivkatalog) enthalten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(2) Die Stadt Lübbecke kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zu-ständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von dem Kreis Minden-Lübbecke bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den von der Stadt Lübbecke bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Lübbecke bekanntgegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lübbecke liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lübbecke den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lübbecke haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lübbecke liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Die Ordnungsbehörde der Stadt Lübbecke kann nach § 28 Absatz 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lübbecke in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Lübbecke an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Lübbecke stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Lübbecke stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lübbecke gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 20. Oktober 2015 (Amtliches Kreisblatt Nr. 4, 2016) in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Lübbecke bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück oder einem abweichenden Ort, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l sowie Großbehälter (in dunkelgrau oder schwarz) in den Größen 770 l und 1.100 l.
- b) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie Großbehälter in den Größen 770 l und 1.100 l.
- c) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l.
- d) Abfallbehälter mit grünem Deckel für saisonbedingte zusätzliche Bioabfälle in der Gefäßgröße 120 l.
- e) Rote Beistellsäcke für Windeln.
- f) Transparente Beistellsäcke für zusätzlichen Restmüll im Ausnahmefall (z.B. wegen Versäumen des Abfuhrtermins)
- g) Depotcontainer für Weiß-, Braun-, Buntglas.
- h) Gelbe Abfallsäcke für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen/ Kunststoffen/Verbundstoffen.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält einen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll, einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier, einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle sowie gelbe Abfallsäcke.

(2) Restmüllbehälter für Wohngrundstücke werden nach folgender Tabelle von Amts wegen den Grundstücken zugeordnet. Die Anschlusspflichtigen haben die Auslieferung in dieser Mindestausstattung zu dulden:

gemeldete Personen	Behälter bzw. Behälterkombination MGB
1	60
2	80
3	120
4	240
5	240
6	240
7	240/120
8	240/120
9	240/240
10	240/240
11	240/240
12	240/240/120

(3) Für Grundstücke mit mehr als 12 Personen wird die Mindestausstattung ggf. durch Multiplikation aus der vorstehenden Tabelle ermittelt. Soweit möglich und notwendig, werden dann auch Behälter der Größen MGB 770 l und 1.100 l zugeordnet. Die Benutzung der bereitgestellten Behälter ist gleichzeitig mit der Nutzung des Grundstückes aufzunehmen.

(4) Die Mindestausstattung nach der Tabelle in Abs. 2 bzw. nach Abs. 3 gilt als Richtwert. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers werden darüber hinaus Behälter in beliebiger Anzahl und Größe bereitgestellt. Nur auf schriftlichen Antrag des Eigentümers ist ein Abweichen von der Mindestausstattung bis zu einer absoluten Untergrenze von 6 l/Person/Woche möglich. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 10.

(5) Für ganz oder teilweise gewerblich genutzte Grundstücke erfolgt die Zuordnung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Die Mindestausstattung solcher Grundstücke ist eine Gefäßgröße von 80 l. Sind auch Personen mit Wohnsitz gemeldet, gilt als Mindestausstattung diejenige nach Abs. 2, jedoch ohne die Gefäßgröße 60 l.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstücks-eigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

(7) Haushalte mit besonderen Bedarfssituationen (z.B. mit windeltragenden Kleinkindern oder Familienmitgliedern) erhalten auf Antrag Beistellsäcke, die abweichend von den übrigen Abfuhrterminen abgeholt werden. Der Antrag ist bei Fortdauer des Bedarfs jährlich neu zu stellen. Der Fortfall des Bedarfs ist der Stadt anzuzeigen.

(8) Haushalte mit saisonbedingtem Mehraufkommen an Bioabfällen (Grünschnitt, sonstige Gartenabfälle etc.) erhalten auf Antrag eine Saisonbiotonne mit grünem Deckel. Die Abfuhr erfolgt zeitgleich mit der Abfuhr der Behälter mit braunem Deckel.

(9) Haushalte erhalten auf Antrag Beistellsäcke für Restmüll. Die Nutzung eines Abfallsacks für Restmüll ist nur im Ausnahmefall möglich, z.B. weil der Abfuhrtermin versäumt worden ist. Für regelmäßig anfallendes Mehraufkommen (Feste, Feiertage, Aufräumarbeiten etc.) ist entsprechendes Volumen im regulären Restmüllbehälter vorzusehen.

(10) Ein Umtausch von Abfallbehältern kann von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen erfolgen. Dieser erfolgt an einem von der Stadt Lübbecke im Einzelfall bestimmten Termin. Durch den Umtausch darf die Mindestausstattung nach den Abs. 2 - 4 nicht unterschritten werden. Für den Umtausch sind die Behälter entleert und gesäubert am Grundstück bereitzustellen.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind am Abholtage bis 6.00 Uhr so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt werden.

(2) Für die Abfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l wird der Standplatz auf dem Grundstück oder einem abweichenden Ort von der Stadt Lübbecke festgelegt. Sie kann die Art und Weise der Unterbringung der Behälter (in Nischen etc.) im Einzelfall vorgeben, wenn es einem ordnungsgemäßen bzw. sachgerechten Ablauf der Müllabfuhr dient.

(3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.

(4) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden/ausreichenden Wendemöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge oder aus anderen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Grundstückseigentümer für die Abfuhr zur nächstgelegenen befahrbaren Stelle zu bringen. Die Stadt Lübbecke legt diesen Ort im Einzelfall fest. Die Vorbringungsbringungspflicht gilt nicht, wenn im Einzelfall die Unzumutbarkeit der Leistung durch den Grundstückseigentümer festgestellt wird. Die Vorbringungspflicht gilt auch im Fall vorübergehender Behinderungen der Zufahrt (z.B. Baustellen). Das in diesen Fällen erfolgte Aufstellen der Müllbehälter vor fremden Grundstücken ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zu dulden.

(5) Können Grundstücke entsprechend Abs. 4 nicht angefahren werden, kann die Stadt Lübbecke einen dauerhaften Müllbehälterstandplatz an einem der nächstgelegenen anfahrbaren Orte festlegen. In diesem Fall sind die Abfälle nicht auf dem Grundstück einzufüllen, sondern am festgelegten Ort.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Lübbecke oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum oder im Falle einer externen Bewirtschaftung das Eigentum des Beauftragten. Abweichend davon können Behälter der Größen 770 l und 1.100 l auch durch den Anschlussnehmer angeschafft und unterhalten werden.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Lübbecke gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat, soweit auch er Abfallbesitzer i.S.d. § 3 Abs. 9 KrWG ist, sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Befüllung der Abfallbehälter sowie deren Aufstellung im Abholbereich tatsächlich erfolgt.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Metallen/Kunststoffen/Verbundstoffen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), Glas sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Lübbecke bereit zu halten bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer zu füllen.

1. **Bioabfälle** sind in den Abfallbehälter mit **braunem Deckel**, bei saisonbedingtem Mehraufkommen zusätzlich in den Abfallbehälter mit **grünem Deckel** (soweit vorhanden), einzufüllen. Dieser/diese stehen auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung. Bioabfälle sind in diesem/diesen Abfallbehälter(n) mit braunem bzw. grünem Deckel zur Abholung bereitzustellen.

2. **Altpapier** ist in den Abfallbehälter mit **blauem Deckel** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereitzustellen.

3. Metalle/Kunststoffe/Verbundstoffe (soweit **Verkaufsverpackungen** aus diesen Materialien) sind in den **gelben Sack** einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

4. **Glas** ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (**Sammelcontainer**) einzufüllen.

5. Der **verbleibende Restmüll** ist in den Abfallbehälter mit **schwarzem/grauem Deckel** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit schwarzem/grauem Deckel zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen und sich der Behälter bestimmungsgemäß bewegen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt Lübbecke gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Lübbecke im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter mit **braunem Deckel** für Bioabfälle wird im **2-Wochen-Rhythmus** entleert.

2. Der Abfallbehälter mit **grünem Deckel** für ein saisonbedingtes Mehraufkommen an Bioabfällen wird im **2-Wochen-Rhythmus** entleert. Beginn und Ende der Abfuhr gibt die Stadt Lübbecke rechtzeitig bekannt. Die Abfuhr erfolgt zeitgleich mit der Abfuhr der Behälter mit braunem Deckel.

3. Der Abfallbehälter mit **blauem Deckel** für Altpapier wird im **4-Wochen-Rhythmus** entleert.

4. Der **gelbe Abfallsack**, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall/Kunststoffen/Verbundstoffen, wird im **4-Wochen-Rhythmus** abgeholt.

5. Der Abfallbehälter mit **schwarzem Deckel** für Restmüll wird im **4-Wochen-Rhythmus** entleert.

6. Der **rote Abfallsack** für Windeln wird im **4-Wochen-Rhythmus** abgeholt. Die Abfuhr erfolgt zeitversetzt um zwei Wochen zu der Abfuhr der Restmüllbehälter mit schwarzem Deckel. Die roten Abfallsäcke können zusätzlich den Restmüllbehältern beigestellt werden.

7. Die **Großbehälter** mit **blauem Deckel** für Papier und mit **schwarzem/grauen Deckel** für Restmüll in den Größen **770 l** und **1.100 l** werden im **4-Wochen-Rhythmus** entleert. Abweichend hiervon kann eine **14-tägige** oder **wöchentliche** Entleerung erfolgen. Dieses wird im Einzelfall festgesetzt.

§ 16
Sperrmüll, sperrige Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (**Sperrmüll**), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Lübbecke von der Stadt Lübbecke außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

(2) Für **sperrige Grünabfälle** werden von der Stadt Lübbecke zwei Sammeltermine pro Jahr bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zu einer von der Stadt Lübbecke benannten Sammelstelle zu bringen.

§ 17
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lübbecke den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lübbecke unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Lübbecke ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Lübbecke ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Lübbecke obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird oder der hiervon abweichende Ort, sofern eine Anfahrt des Grundstücks nicht möglich ist.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Lübbecke ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lübbecke und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Lübbecke werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lübbecke erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Lübbecke zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
b) schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung nicht bei den dort bestimmten stationären und/oder mobilen Sammelstellen abgibt;

c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Lübbecke nicht überlässt oder von der Stadt Lübbecke bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
d) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung mit der Aufstellung der Behälter Verkehrsteilnehmer schädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt;
e) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung den Vorgaben der Stadt Lübbecke über Standplatz und Art und Weise der Unterbringung der Abfallbehälter nicht Folge leistet;
f) entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter und entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
g) sich weigert, die Abfallbehälter zu einem gem. § 12 Abs. 4 dieser Satzung bestimmten Ort zu bringen;
h) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung nicht für die Zugänglichkeit und die ordnungsgemäße Benutzung und Befüllung der Abfallbehälter sowie deren Aufstellung im Abholbereich sorgt;
i) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
j) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
l) eine erforderliche Auskunft nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht erteilt;
m) das Aufstellen von Abfallgefäßen oder das Betreten des Grundstücks nach § 18 Abs. 2 nicht duldet oder den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gem. § 18 Abs. 3 dieser Satzung nicht gewährt;
n) entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
o) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 10.12.1999 in der Fassung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 22.11.2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

326 Bekanntmachung der Stadt Petershagen

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ durch eine 1. Änderung zu ändern.

Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ ist die Änderung der Höhenbegrenzung, die Änderung der Baugrenzen und die Aufhebung der Nennleistung. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegen in der Zeit vom

19. Dezember 2016 bis einschließlich 20. Januar 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:
- Umweltbericht des Planungsbüros ILB Rinteln mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Planungsbüros ILB Rinteln mit Informationen über Ermittlung und Darstellung der planungsrelevanten Arten, Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange,
- Brutvogel-Gutachten, Gastvogelbericht, Raumnutzungskartierung Rotmilan und Weißstorch, Brutplatzkontrolle Rotmilan, Fledermaus-Gondelmonitoring und Fledermausfachbeitrag der Planungsgruppe Grün,
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros IEL,
- Berechnung der Schattenwurfdauer des Ingenieurbüros IEL.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevanten Stellungnahmen zu dieser Planung vor:
- Bezirksregierung Detmold zu Bodenschutz,
- Kreis Minden-Lübbecke zum Immissionsschutz und zum Naturschutz,
- Landkreis Nienburg zum Natur- und Artenschutz,
- LWL-Archäologie zu archäologischen Fundplätzen,
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke zu Artenschutz, vor allem Fledermäuse.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 ergänzend in das Internet unter **www.petershagen.de / Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 01.12.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

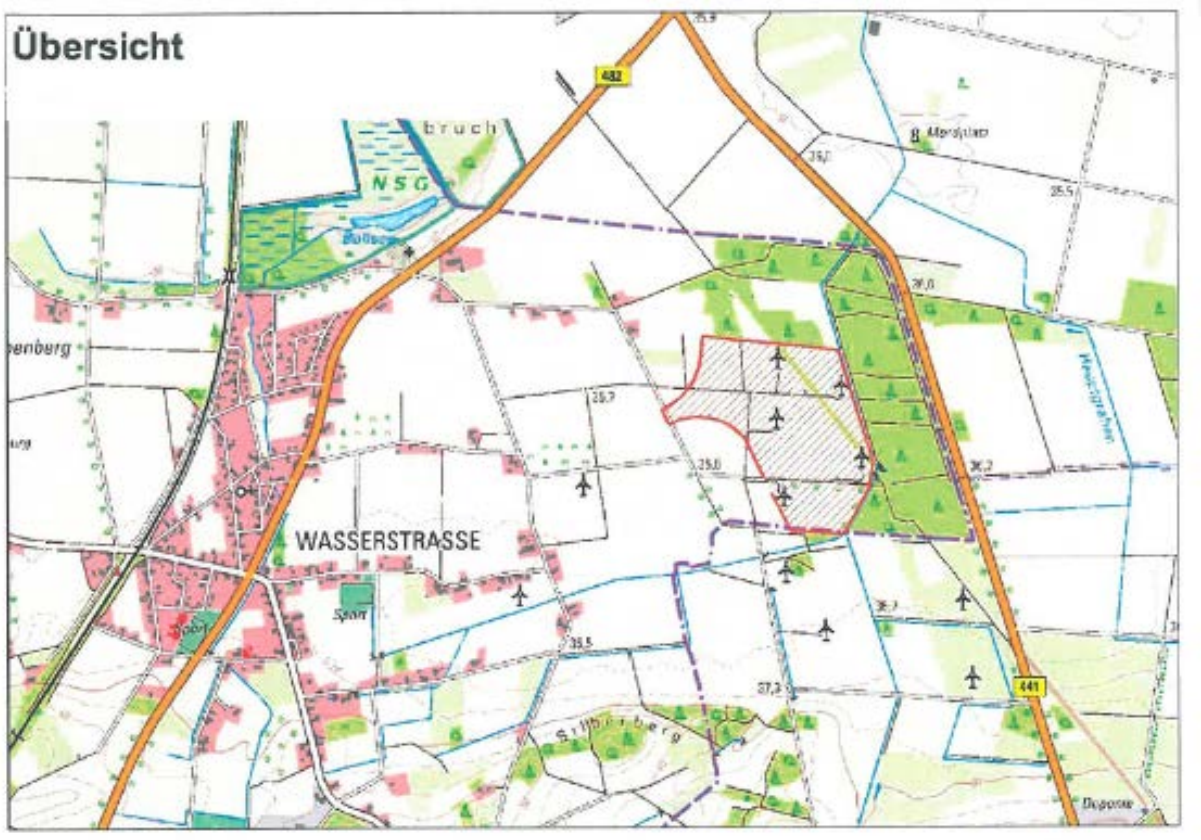

327

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen

über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Raderhorst

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 30. Änderung zu ändern.

Ziel der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung einer Fläche in der Ortschaft Raderhorst von „Dorfgebiet“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ in „GE“ (Gewerbegebiet), um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs zu schaffen. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

19. Dezember 2016 bis einschließlich 20. Januar 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:
- Bewertung der Umweltauswirkungen mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zum Umweltbericht und Artenschutzprüfung.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 30. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend in das Internet unter **www.petershagen.de / Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 01.12.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

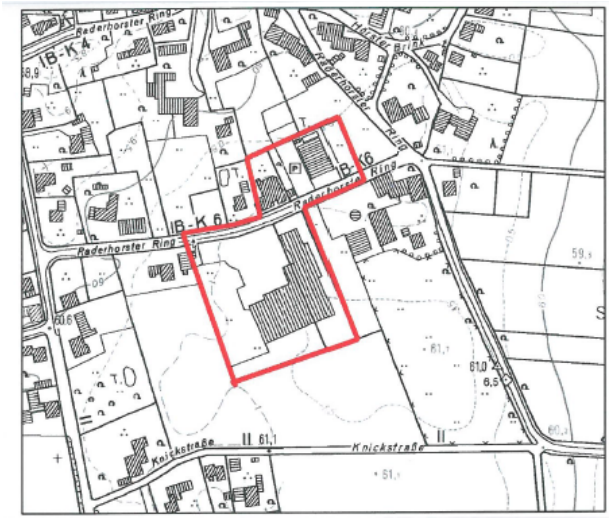

328

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ in der Ortschaft Raderhorst aufzustellen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit vom

19. Dezember 2016 bis einschließlich 20. Januar 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:
- Umweltbericht des Planungsbüros Lauterbach, der die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter beschreibt,
- Fachbeitrag Artenschutz des Planungsbüros Lauterbach, der eine Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Arten und ihre Lebensräume enthält,
- Schalltechnisches Gutachten des Planungsbüros Lauterbach, das die schalltechnischen Belange beurteilt,
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zum Umweltbericht und Artenschutzprüfung, zur Eingrünung, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zur Beseitigung des Niederschlagswassers, zum Immissionsschutz, zur Trink- und Löschwasserversorgung,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu Kompensationsmaßnahmen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 ergänzend in das Internet unter **www.petershagen.de / Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 01.12.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

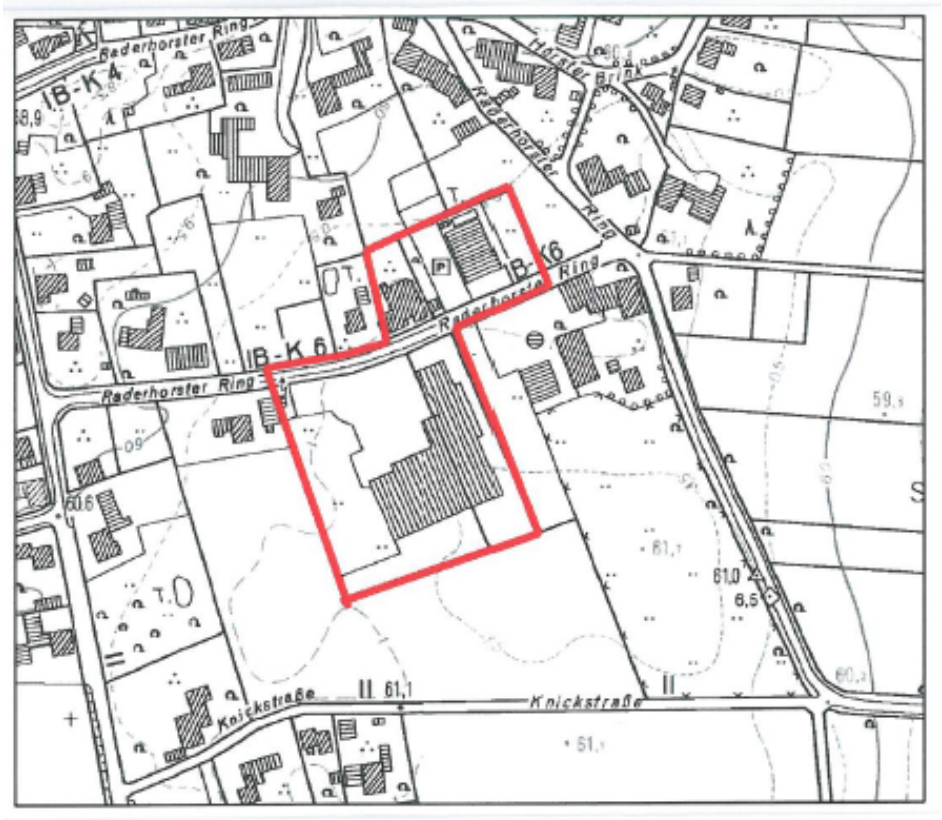

329 **Bekanntmachung**

20. Änderungssatzung vom 22.11.2016 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund

- der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496),
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. 2016, S. 559),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1997 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I 2016, S. 1666)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 21.11.2016 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,07 €/Monat	60,84€/Jahr
80 l Gefäß	6,76 €/Monat	81,12 €/Jahr
120 l Gefäß	10,14 €/Monat	121,68 €/Jahr
240 l Gefäß	20,28 €/Monat	243,36 €/Jahr

c) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	92,95 €/Monat	1.115,40 €/Jahr

d) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	185,90 €/Monat	2.230,80 €/Jahr

e) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	371,80 €/Monat	4.461,60 €/Jahr

2) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

80 l Gefäß	4,53 €/Monat	54,36 €/Jahr

Artikel II
Inkrafttreten

Die 20. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 22.11.2016

Hedtmann
Bürgermeister

330 Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Veltheim in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 die Einziehung einer 196 m² großen Teilfläche der Straße Südköppen, Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Straßenflächen ist am 24.06.2016 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Einziehung der 196 m² großen Teilfläche der Straße Südköppen, Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Porta Westfalica, 29.11.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

331 Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer Straßenfläche in der Gemarkung Holzhausen I in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 die Einziehung der 2.379 m² großen Straße Schüttenweg, Gemarkung Holzhausen I, Flur 9, Flurstück 258, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Straßenfläche ist am 24.06.2016 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Einziehung der 2.379 m² großen Straße Schüttenweg, Gemarkung Holzhausen I, Flur 9, Flurstück 258, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Porta Westfalica, 29.11.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

332 Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Lohfeld in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 die Einziehung einer 1.903 m² großen Teilfläche der landwirtschaftlichen Wegefläche 197, Flur 6, Gemarkung Lohfeld, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten landwirtschaftlichen Wegefläche ist am 24.06.2016 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Einziehung der 1.903 m² großen landwirtschaftlichen Wegefläche, Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 197, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Porta Westfalica, 29.11.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

333 Bekanntmachung

Für folgende Gräber auf den Friedhöfen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge liegen uns keine Anschriften der nutzungsberechtigten Personen vor und werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt.

Friedhof Lohfeld: B 082/1-2, F 46 + F 461/1-3
Alter Friedhof Hausberge: B 750

Aufgrund des § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Hausberge vom 22. Oktober 1980, in der Fassung vom 16. Februar 2011, wird das Nutzungsrecht an den Grabstätten ent-zogen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Pflegeaufforderung gepflegt werden.

Friedhofsverwaltung im
Kreiskirchenamt Bad Oeynhausen
Lennéstraße 3
32545 Bad Oeynhausen
i.A. Rathert

334 **Bekanntmachung**

Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vom 04.09.2016

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 17.11.2015 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „ohne Kapellenbenutzung“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Isenstedt, den 04.09.2016

gez. Vorsitzender gez. Presbyter gez. Presbyter

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vom 04. September 2016
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2019 erteilt.

Bielefeld, 07. Oktober 2016

Az.: 723.02-4009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Martin Bock

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 13. Oktober 2016
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

335 **Bekanntmachung**

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 19. Dezember 2016, 16:30 Uhr,
Saal des Rates der Stadt Porta Westfalica,
Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica,

statt.

Tagesordnung

Begrüßung

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung der Verbandsvorsteherin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW
2. Prognose des Jahresabschlusses 2016
3. Verabschiedung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017
4. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017
5. Umsatzsteuerreform: Umsetzung der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
6. Berichte und Anfragen
   - Deutsch für Flüchtlinge – zur aktuellen Situation
   - Risikoanzeige – sind die Honorare noch zeitgemäß
   - Sachstandsbericht – engere Kooperation zwischen VHS und Bibliothek

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Regina-Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

336 **Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat der Mühlenkreiskliniken (AöR) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und das Krankenhaus Bad Oeynhausen zum 31.12.2015 festgestellt und über die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Jahresabschluss 2015 - Johannes Wesling Klinikum Minden
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bilanz des Johannes Wesling Klinikums Minden zum 31. Dezember 2015

Aktiva	**=**	**269.169.993,86 €**
Passiva	**=**	**269.169.993,86 €**

Gewinn- und Verlustrechnung Johannes Wesling Klinikum Minden
für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Jahresüberschuss 2015	**=**	**2.005.462,90 €**

Jahresabschluss 2015 - Krankenhaus Lübbecke-Rahden
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bilanz des Krankenhauses Lübbecke-Rahden zum 31. Dezember 2015

Aktiva	**=**	**63.362.162,23 €**
Passiva	**=**	**63.362.162,23 €**

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Lübbecke-Rahden
für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Jahresüberschuss 2015	**=**	**1.204.815,48 €**

Jahresabschluss 2015 - Krankenhaus Bad Oeynhausen
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bilanz des Krankenhauses Bad Oeynhausen zum 31. Dezember 2015

Aktiva	**=**	**25.075.959,71 €**
Passiva	**=**	**25.075.959,71 €**

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Bad Oeynhausen
für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Jahresüberschuss 2015	**=**	**903.463,66 €**

Jahresabschluss 2015 - Mühlenkreiskliniken (AöR)
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bilanz der Mühlenkreiskliniken (AöR) zum 31. Dezember 2015

Aktiva	**=**	**352.888.676,39 €**
Passiva	**=**	**352.888.676,39 €**

Gewinn- und Verlustrechnung der Mühlenkreiskliniken (AöR) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Jahresüberschuss 2015	**=**	**4.113.742,04 €**

Jahresabschluss 2015
Behandlung der Jahresergebnisse

Die Jahresergebnisse 2015 werden wie folgt behandelt:

1. **Der Jahresüberschuss des Johannes Wesling Klinikums Minden in Höhe von 2.005.462,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
2. **Der Jahresüberschuss des Krankenhauses Lübbecke-Rahden in Höhe von 1.204.815,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
3. **Der Jahresüberschuss des Krankenhauses Bad Oeynhausen in Höhe von 903.463,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
4. **Der Jahresüberschuss der Mühlenkreiskliniken AöR in Höhe von 4.113.742,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis 16.12.2016 und vom 19.12.2016 bis 23.12.2016 im Verwaltungsgebäude des Johannes Wesling Klinikums Minden, Hans-Nolte-Straße 1, Zimmer 666 090 zur Einsichtnahme aus.

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

		31.12.2015		31.12.2014	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A.	**Anlagevermögen**				
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**				
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		592.917,35		673.645,58
II.	**Sachanlagen**				
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	190.258.390,44		196.361.286,94	
2.	Technische Anlagen	8.085.667,30		8.602.935,91	
3.	Einrichtungen und Ausstattungen	10.673.184,45		12.767.112,02	
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.037.807,50	211.055.049,69	122.317,79	217.853.652,66
III.	**Finanzanlagen**				
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00		50.000,00	
2.	Sonstige Finanzanlagen	42.535,95	92.535,95	45.776,50	95.776,50
			211.740.502,99		218.623.074,74
B.	**Umlaufvermögen**				
I.	**Vorräte**				
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.772.674,05		4.377.238,84	
2.	Unfertige Leistungen	2.760.061,86	7.532.735,91	2.847.571,34	7.224.810,18
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.571.965,07		18.494.081,79	
2.	Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	2.184,30		2.397,88	
3.	Forderungen gegen den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.	1.718.302,29		1.718.302,29	
4.	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungrecht – sämtlich nach dem KHEntgG –	0,00		550.266,00	
5.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	758.081,17		624.046,62	
6.	Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	0,00		3.245.030,71	
7.	Sonstige Vermögensgegenstände	7.212.993,15	29.263.525,98	4.725.143,20	29.359.268,49
III.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**		20.118.180,61		17.966.152,30
			56.914.442,50		54.550.230,97
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		515.048,37		455.136,37
			269.169.993,86		**273.628.442,08**

Passiva

		31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A.	**Eigenkapital**		
	I. Zugewiesenes Kaptial	1.838.028,28	1.838.028,28
	II. Kapitalrücklage	42.699.056,23	42.699.056,23
	III. Gewinnrücklagen	298.200,00	298.200,00
	IV. Verlustvortag	-42.703.012,60	-45.909.800,68
	V. Jahresüberschuss	2.005.462,90	3.206.788,08
		4.137.734,81	2.132.271,91
B.	**Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens**		
	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	23.836.282,99	25.098.081,14
	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	11.479.038,78	12.203.245,07
	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	736.238,32	815.758,58
		36.051.560,09	38.117.084,79
C.	**Rückstellungen**		
	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.789.115,00	7.809.842,00
	2. Steuerrückstellungen	405.000,00	0,00
	3. Sonstige Rückstellungen	16.283.650,39	14.401.746,25
		24.477.765,39	22.211.588,25
D.	**Verbindlichkeiten**		
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	182.879.678,77	191.783.808,29
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.114.471,35	8.071.500,14
	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	324.931,02	259.073,36
	4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.801.101,54	2.130.536,79
	– davon 797.546,00 nach dem KHEntgG– (i. Vj. EUR 0,00) –		
	5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	32.062,11	32.062,11
	6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	450.673,25	428.350,84
	7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	4.699.426,15	2.897.922,92
	8. Sonstige Verbindlichkeiten	4.195.369,28	5.549.821,30
	– davon aus Steuern EUR 1.687.535,79 (i. Vj. EUR 1.610.971,31) –		
	– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 13.933,22 (i. Vj. EUR 37.524,51) –		
		204.497.713,47	211.163.075,75
E.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	5.220,10	14.421,38
		269.169.993,86	**273.628.442,08**

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	162.016.139,77		156.528.888,36	
2. Erlöse aus Wahlleistungen	10.909.930,62		10.281.852,67	
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	3.237.454,57		3.158.916,62	
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	3.704.188,79		3.370.333,84	
5. Verminderung / Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-87.509,33		69.273,86	
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand soweit nicht unter Nr. 10	139.808,47		127.592,70	
7. Sonstige betriebliche Erträge	30.512.316,44	210.432.329,33	26.153.673,98	199.690.532,03
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (i. Vj. EUR 85.885,37) –				
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	101.659.742,68		95.014.516,84	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	25.310.803,86	126.970.546,54	24.168.161,36	119.182.678,20
– davon für Altersversorgung EUR 7.365.571,66 (i. Vj. EUR 7.422.171,56) –				
9. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	41.503.563,28		39.703.170,26	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.588.193,77	53.091.757,05	10.300.792,33	50.003.962,59
Zwischenergebnis		30.370.025,74		30.503.891,24
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.234.537,16		5.210.538,28	
– davon für Fördermittel nach dem KHG EUR 5.086.516,49 (i. Vj. EUR 4.887.308,89) –				
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	6.417.684,36		6.597.970,06	
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.225.178,41		4.305.424,81	
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagengegenständen	146.674,18	7.280.368,93	239.551,08	7.263.532,45
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.883.844,76		11.600.914,03	
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.311.470,78	27.195.315,54	14.517.069,79	26.117.983,82
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 15.470,00 (i. Vj. EUR 5.622,00) –				
Zwischenergebnis		10.455.079,13		11.649.439,87
16. Erträge aus Beteiligungen – sämtlich aus verbundenen Unternehmen –	162.300,49		0,00	
17. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	851,19		136,12	
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	138.378,31		150.941,24	
– davon aus verbundenen Unternehmen/anderen Trägereinrichtungen EUR 14.205,08 (i. Vj. EUR 37.082,06) –				
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.723.694,17	-7.422.164,18	8.771.001,89	-8.619.924,53
– davon an verbundene Unternehmen/andere Trägereinrichtungen EUR 28.597,84 (i. Vj. EUR 40.539,92) –				
– davon aus Aufzinsung EUR 762.615,59 (i. Vj. EUR 584.540,00) –				
20. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.032.914,95		3.029.515,34
21. Steuern		-1.027.452,05		+177.272,74
– davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR -995.266,92 (i. Vj. EUR 198.910,48) –				
22. Jahresüberschuss		**2.005.462,90**		**3.206.788,08**

KPMG

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Krankenhauses Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung des Vorstands der Krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der Krankenhausträgergesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

KPMG

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dortmund, den 25. Mai 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN

Banke
Wirtschaftsprüfer

Dübeler
Wirtschaftsprüfer

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke

Bilanz zum 31. Dezember 2015

	31.12.2015		31.12.2014	
		EUR		EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		333.503,17		479.640,50
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	39.592.430,88		41.424.671,81	
2. Technische Anlagen	3.470.556,99		3.320.632,22	
3. Einrichtungen und Ausstattungen	4.124.570,41		4.654.856,23	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	194.818,64	47.382.376,92	383.263,76	49.783.424,02
		47.715.880,09		50.263.064,52
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	422.995,76		375.693,69	
2. Unfertige Leistungen	1.681.693,87	2.104.689,63	1.538.532,09	1.914.225,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.987.531,73		5.273.122,06	
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	23.729,30		22.707,17	
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		5.822,31	
4. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	3.637.373,41		2.915.609,54	
5. Sonstige Vermögensgegenstände	281.567,51	9.930.201,95	298.367,12	8.515.628,20
III. Kassenbestand, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten		3.556.134,92		2.993.780,22
		15.591.026,50		13.423.634,20
D. Rechnungsabgrenzungsposten		55.255,64		70.261,16
		63.362.162,23		**63.756.959,88**

	31.12.2015 EUR	341.12.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.161.971,72	3.161.971,72
II. Kapitalrücklage	5.631.913,02	5.631.913,02
III. Gewinnrücklagen	135.700,00	135.700,00
IV. Gewinnvortrag	3.604.698,31	3.592.184,62
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.204.815,48	12.513,69
	13.739.098,53	12.534.283,05
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	31.836.248,56	33.694.289,17
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	959.475,99	1.001.455,29
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	129.547,37	132.129,57
	32.925.271,92	34.827.874,03
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.188.765,00	1.207.821,00
2. Sonstige Rückstellungen	3.618.475,22	3.674.546,89
	4.807.240,22	4.882.367,89
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.304.926,17	5.210.384,59
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	821.718,77	1.093.019,72
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	251.234,09	209.998,00
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht –davon nach dem KHEntgG EUR 430.227,00 (i. Vj. EUR 349.226,00)–	3.639.755,60	2.775.072,39
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	22.602,20	32.884,70
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	130.430,74	297.705,25
7. Sonstige Verbindlichkeiten –davon aus Steuern EUR 470.330,09 (i. Vj. EUR 508.974,25)– –davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 4.014,48 (i. Vj. EUR 8.262,97)–	1.719.883,99	1.893.370,26
	11.890.551,56	11.512.434,91
	63.362.162,23	**63.756.959,88**

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	60.511.674,62		56.011.390,57	
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.724.413,18		1.579.511,76	
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.674.415,70		1.581.778,19	
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	490.282,91		402.938,14	
5. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	143.161,78		930.339,61	
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	47.403,16		48.867,32	
7. Sonstige betriebliche Erträge	3.008.856,04	67.600.207,39	2.536.537,08	63.091.362,67
–davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (i. Vj. EUR 415.290,29)–				
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	33.931.015,19		33.246.147,65	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.116.555,70	42.047.570,89	8.307.008,78	41.553.156,43
–davon für Altersversorgung EUR 2.303.223,86 (i. Vj. EUR 2.464.595,16)–				
9. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.776.190,09		6.702.531,78	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.567.682,38	14.343.872,47	5.887.682,67	12.590.214,45
Zwischenergebnis		11.208.764,03		8.947.991,79
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	1.993.719,72		1.990.418,12	
–davon für Fördermittel nach dem KHG 1.976.631 EUR (i. Vj. EUR 1.949.859,73 EUR)–				
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.135.754,83		3.185.640,20	
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.009.334,93		1.996.521,97	
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagengegenständen	99.235,99	3.020.903,63	96.936,87	3.082.599,48
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.832.362,84		3.586.433,58	
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.869.326,03	12.701.688,87	8.225.717,24	11.812.150,82
–davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 72.007,00 (i. Vj. EUR 0,00)–				
Zwischenergebnis		1.527.978,79		218.440,45
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.788,12		41.918,06	
–davon aus verbundenen Unternehmen EUR 27.226,9 (i. Vj. EUR 40.539,92)–				
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	353.550,43	-322.762,31	247.329,54	-205.411,48
–davon aus Aufzinsungen EUR 138.507,31 (i. Vj. EUR 103.449,00)–				
18. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.205.216,48		13.028,97
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag		401,00		515,28
20. Jahresüberschuss		**1.204.815,48**		**12.513,69**

KPMG

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Krankenhauses Lübbecke-Rahden, Lübbecke, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung des Vorstands der Krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der Krankenhausträgergesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

KPMG

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dortmund, den 25. Mai 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN

Banke
Wirtschaftsprüfer

Dübeler
Wirtschaftsprüfer

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

		31.12.2015		31.12.2014	
			EUR		EUR
A.	**Anlagevermögen**				
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**				
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		228.497,04		170.354,12
II.	**Sachanlagen**				
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	12.749.732,40		12.959.075,56	
	2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	130.000,00		130.000,00	
	3. Technische Anlagen	1.420.264,80		1.450.119,07	
	4. Einrichtungen und Ausstattungen	2.728.186,06		2.262.793,85	
	5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	180.565,50	17.208.748,76	66.583,23	16.868.571,71
III.	**Finanzanlagen**				
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	92.593,00		92.593,00	
	2. Sonstige Finanzanlagen	24.147,36	116.740,36	25.167,36	117.760,36
			17.553.986,16		17.156.686,19
B.	**Umlaufvermögen**				
I.	**Vorräte**				
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	526.048,16		436.822,73	
	2. Unfertige Leistungen	784.770,58	1.310.818,74	1.270.955,91	1.707.778,64
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.222.143,55		3.875.153,36	
	2. Forderungen nach dem Krankenhaus-finanzierungsrecht – sämtlich nach dem KHEntgG –	338.774,00		175.214,00	
	3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	114.832,41		1.776.264,87	
	4. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	1.072.704,11		0,00	
	5. Sonstige Vermögensgegenstände	276.473,15	5.024.927,22	256.754,95	6.083.387,18
III.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**		1.152.806,18		2.614.486,89
			7.488.552,14		10.405.652,71
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		33.421,41		53.298,93
			25.075.959,71		**27.615.637,83**

Passiva

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	1.600.000,00	1.600.000,00
II. Gewinnrücklagen	80.200,00	80.200,00
III. Gewinnvortrag	3.242.485,25	1.739.863,20
IV. Jahresüberschuss	903.463,66	1.502.622,05
	5.826.148,91	4.922.685,25
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	12.139.306,10	12.119.960,29
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	270.490,72	332.617,18
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	87.491,54	104.019,69
	12.497.288,36	12.556.597,16
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	618.520,00	582.482,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.675.883,16	2.568.265,36
	3.294.403,16	3.150.747,36
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	840.146,02	1.501.859,44
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.348.772,73	970.385,71
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	1.308,80	1.224,82
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	500.758,73	486.506,67
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.516,16	758,18
6. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	10.651,37	3.262.717,33
7. Sonstige Verbindlichkeiten	559.525,99	517.606,24
– davon aus Steuern EUR 327.187,31 (i. Vj. EUR 337.843,07) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 9.033,81 (i. Vj. EUR 6.799,80) –		
	3.262.679,80	6.741.058,39
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	195.439,48	244.549,67
	25.075.959,71	**27.615.637,83**

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	38.569.684,49		37.277.944,94	
2. Erlöse aus Wahlleistungen	672.798,39		652.495,64	
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	798.631,78		780.341,67	
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	450.988,78		448.771,20	
5. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-486.185,33		727.892,66	
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	6.250,00		8.478,34	
7. Sonstige betriebliche Erträge	3.036.068,78	43.048.236,89	2.347.544,16	42.243.468,61
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 52.000,00 (i. Vj. EUR 20.000,00) –				
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	20.093.793,77		19.921.311,91	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.574.686,62	24.668.480,39	4.729.412,93	24.650.724,84
– davon für Altersversorgung EUR 1.317.259,47 (i. Vj. EUR 1.432.917,40) –				
9. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.186.559,33		6.527.574,56	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.271.050,84	11.457.610,17	4.578.605,88	11.106.180,44
Zwischenergebnis		6.922.146,33		6.486.563,33
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	1.260.033,47		1.271.265,59	
– davon für Fördermittel nach dem KHG EUR 1.256.514,58 (i. Vj. EUR 1.202.755,17) –				
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.156.695,50		1.183.882,95	
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	49.110,19		48.910,19	
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.111.638,76		1.100.937,29	
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagengegenständen	152.322,23	1.201.878,17	189.361,26	1.213.760,18
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.586.752,80		1.538.656,80	
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.518.368,75	7.105.121,55	5.657.277,57	7.195.934,37
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 77.523,00 (i. Vj. EUR 85.186,00) –				
Zwischenergebnis		1.018.902,95		604.389,14
17. Erträge aus Beteiligungen	0,00		1.135.916,20	
– sämtlich aus verbundenen Unternehmen –				
18. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	167,22		176,87	
19. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.467,97		6.163,62	
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	120.030,50	-115.395,31	142.189,34	1.000.067,35
– davon an verbundene Unternehmen EUR 4.633,90 (i. Vj. EUR 27.413,08) –				
– davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 70.596,13 (i. Vj. EUR 47.458,00) –				
21. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		903.507,64		1.504.456,49
22. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		43,98		1.834,44
23. Jahresüberschuss		**903.463,66**		**1.502.622,05**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Krankenhauses Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung des Vorstands der Krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der Krankenhausträgergesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

KPMG

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dortmund, den 25. Mai 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN

Banke
Wirtschaftsprüfer

Dübeler
Wirtschaftsprüfer

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

		31.12.2015		31.12.2014	
			EUR		EUR
A.	**Anlagevermögen**				
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**				
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.154.917,56		1.323.640,20
II.	**Sachanlagen**				
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	242.730.553,72		250.875.034,31	
	2. Technische Anlagen	12.976.489,09		13.373.687,20	
	3. Einrichtungen und Ausstattungen	17.525.940,92		19.684.762,10	
	4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.413.191,64	275.646.175,37	572.164,78	284.505.648,39
III.	**Finanzanlagen**				
	1. Beteiligungen	142.593,00		142.593,00	
	2. Sonstige Finanzanlagen	66.683,31	209.276,31	70.943,86	213.536,86
			277.010.369,24		286.042.825,45
B.	**Umlaufvermögen**				
I.	**Vorräte**				
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.721.717,97		5.189.755,26	
	2. Unfertige Leistungen	5.226.526,31	10.948.244,28	5.657.059,34	10.846.814,60
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.781.640,35		27.642.357,21	
	2. Forderungen an den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis	1.718.302,29		1.718.302,29	
	3. Forderungen an den Krankenhausträger	25.913,60		25.105,05	
	4. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungrecht – sämtlich nach dem KHEntgG –	338.774,00		725.480,00	
	5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	872.913,58		2.406.133,80	
	6. Sonstige Vermögensgegenstände	7.761.671,92	39.499.215,74	5.280.265,27	37.797.643,62
III.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**		24.827.121,71		23.574.419,41
			75.274.581,73		72.218.877,63
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		603.725,42		578.696,46
			352.888.676,39		**358.840.399,54**

Passiva

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5.000.000,00	5.000.000,00
II. Kapitalrücklage	49.951.771,47	49.951.771,47
III. Gewinnrücklage	514.100,00	514.100,00
IV. Verlustvortag	-35.876.631,26	-40.598.555,08
V. Jahresüberschuss	4.113.742,04	4.721.923,82
	23.702.982,25	19.589.240,21
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	67.811.837,65	70.912.330,60
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	12.709.005,49	13.537.317,54
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	953.277,23	1.051.907,84
	81.474.120,37	85.501.555,98
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.596.400,00	9.600.145,00
2. Steuerrückstellungen	405.000,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	22.578.008,77	20.644.558,50
	32.579.408,77	30.244.703,50
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	189.024.750,96	198.496.052,32
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.284.962,85	10.134.905,57
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	577.473,91	470.296,18
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6.941.615,87	5.392.115,85
– davon nach dem KHEntgG EUR 1.227.773,00 (i.Vj. EUR 349.226,00) –		
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	54.664,31	64.946,81
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	582.620,15	726.814,27
7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.465.417,37	7.960.797,80
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 26.981,51 (i. Vj. EUR 5.112,69) –		
– davon aus Steuern EUR 2.495.708,95 (i. Vj. EUR 2.460.671,80) –		
	214.931.505,42	223.245.928,80
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	195.439,48	244.549,67
F. Rechnungsabgrenzungsposten	5.220,10	14.421,38
	352.888.676,39	**358.840.399,54**

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	261.097.498,88		249.818.223,87	
2. Erlöse aus Wahlleistungen	13.307.142,19		12.513.860,07	
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	5.666.380,93		5.486.843,87	
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	3.956.213,31		3.532.796,01	
5. Erhöhung / Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-430.532,88		1.727.506,13	
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	193.461,63		184.938,36	
7. Sonstige betriebliche Erträge	26.902.497,04	310.692.661,10	24.094.943,34	297.359.111,65
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 52.000,00 (i. Vj. EUR 521.175,66) –				
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	155.682.511,64		148.181.976,40	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	38.002.046,18	193.684.557,82	37.204.583,07	185.386.559,47
– davon für Altersversorgung EUR 10.986.054,99 (i. Vj. EUR 11.319.684,12) –				
9. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	54.340.114,60		52.812.129,40	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.580.577,88	73.920.692,48	18.626.922,68	71.439.052,08
Zwischenergebnis		43.087.410,60		40.533.500,10
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	8.488.290,35		8.472.221,99	
– davon für Fördermittel nach dem KHG EUR 8.319.662,07 (i. Vj. EUR 8.039.923,79) –				
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	10.710.134,69		10.967.493,21	
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichpostens für Darlehensförderung	49.110,19		48.910,19	
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	7.346.152,10		7.402.884,07	
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagengegenständen	398.232,40	11.503.150,73	525.849,21	11.559.892,11
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.302.960,40		16.726.004,41	
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	24.285.640,26	41.588.600,66	22.995.118,34	39.721.122,75
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 165.000,00 (i. Vj. EUR 90.808,00) –				
Zwischenergebnis		13.001.960,87		12.372.269,46
17. Erträge aus Beteiligungen	162.300,49		1.135.916,20	
18. Erträge aus anderen Finanzanlagen	1.018,41		312,99	
19. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	173.634,40		131.069,92	
– davon aus verbundenen Unternehmen EUR 8.200,24 (i. Vj. EUR 9.668,98) –				
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.197.275,10	-7.860.321,80	9.092.567,77	-7.825.268,66
– Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 971.719,03 (i. Vj. EUR 735.447,00) –				
– davon für Betriebsmittelkredite EUR 97.681,89 (i. Vj. EUR 279.058,00) –				
21. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		5.141.639,07		4.547.000,80
22. Steuern		1.027.897,03		-174.923,02
– davon vom Einkommen und Ertrag EUR 995.266,92 (i. Vj. EUR -198.910,48) –				
23. Jahresüberschuss		**4.113.742,04**		**4.721.923,82**

KPMG

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

KPMG

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 25. Mai 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN

Banke
Wirtschaftsprüfer

Dübeler
Wirtschaftsprüfer

337 **Bekanntmachung**
Aufgebot

Am 07.11.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 310 134 630

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.11.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

338 **Bekanntmachung**
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 316 015 569 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 08.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 25.11.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 117 472 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 08.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 24.11.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 851 088 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 08.09.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 25.11.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)